

Entschuldigungsverfahren in der Kursstufe

Der Unterricht lebt von der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler. Diese sind daher verpflichtet, alle belegten Kurse regelmäßig zu besuchen und entsprechend mitzuarbeiten.

Alle Fehlstunden müssen mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Schule entschuldigt werden. Nicht entschuldigtes Fehlen ist ein Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht (§72 Abs. 3 SchG). In jedem der nachfolgenden Fälle ist eine schriftliche Entschuldigung (Formular) abzugeben.

1. Fehlen wegen Krankheit

Die schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten muss spätestens am 3. Schultag vorliegen.

2. Erkrankung im Laufe eines Unterrichtstages

Tritt eine Erkrankung im Laufe eines Unterrichtstages auf, so erfolgt die Abmeldung bei dem Fachlehrer/der Fachlehrerin der letzten Unterrichtsstunde mit einem **Laufzettel**. Ohne eine entsprechende Abmeldung werden die Fehlstunden als unentschuldigt gewertet. Der Laufzettel wird zusammen mit der schriftlichen Entschuldigung fristgerecht (s.o.) und unterschrieben im Sekretariat abgegeben.

3. Fehlen bei Klausuren / GFS

Versäumt ein Schüler/eine Schülerin eine Klausur/GFS, ist er/sie verpflichtet, dies noch am selben Morgen bis 7:30 Uhr telefonisch dem Sekretariat mitzuteilen. Der Schüler/die Schülerin muss fristgerecht (s.o.) eine schriftliche Entschuldigung über seine/ihre Schulunfähigkeit am Klausurtag vorlegen. **Wer eine Klausur oder GFS unentschuldigt versäumt, dessen/deren Klausur wird mit 0 NP bewertet.**

4. Fehlzeiten und Attestpflicht

Fehlzeiten werden jeweils in das Zeugnis der Kursstufe 1 und 2 eingetragen,

- wenn mehr als zwei Fehltage unentschuldigt bleiben.
- wenn (bei Attestpflicht) mehr als ein Fehltag unentschuldigt bleibt.

Fehlzeiten werden grundsätzlich nicht im Zeugnis des Abiturs vermerkt.

Eine Attestpflicht kann ausgesprochen werden, wenn entschuldigte Fehlzeiten gehäuft auftreten. Das ist der Fall, wenn acht oder mehr Fehltage pro Halbjahr vorliegen. Dann werden von dem Tutor/der Tutorin weitergehende Maßnahmen geprüft; dazu kann auch die Verhängung einer Attestpflicht gehören. Ärztlich attestierte Fehlzeiten werden nicht als Fehlzeiten gerechnet.

5. Beurlaubung

Schüler, die aus vorhersehbaren, wichtigen Gründen (z.B. Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräch, Familienfeier) nicht am Unterricht teilnehmen können, müssen **mindestens drei Tage vorher schriftlich** ihre Beurlaubung beim Psychologisch-Pädagogischen Team oder bei der Schulleitung beantragen. Möchte der Schüler/die Schülerin mehrere Tage beurlaubt werden, so ist dies **mindestens eine Woche vorher schriftlich** beim Schulleiter zu beantragen. Der genehmigte und unterschriebene Beurlaubungsantrag wird sofort im Sekretariat abgegeben. Beurlaubungen werden nicht als Fehlzeit eingetragen.

6. Verschlafen, selbst verschuldete Verspätung

Selbst verschuldete Verspätungen (z.B. Verschlafen, Umweg über den Bäcker, falsches Timing) werden als Fehlzeit gewertet.

In allen Fällen von Schulversäumnis ist der Schüler / die Schülerin dazu verpflichtet, das Versäumte selbständig nachzuholen und sich alle dazu erforderlichen Materialien zu beschaffen.

[Das Entschuldigungsformular finden Sie hier.](#)